

Übersicht 17:**Garantie****I. Arten der Garantie****1.) selbständiges Garantieverprechen**

- ▶ Garantiegeber will für den Eintritt eines bestimmten Erfolges oder für den Nichteintritt eines best. Nachteils, der über die Mangelfreiheit hinausgeht, verschuldensunabhängig eintreten
- bezweckt einen Erfolg, der über die vertragsmäßig geschuldete Leistung hinausgeht
- bei Nichteintritt des garantierten Erfolges: selbständiger Anspruch gegen den Garantiegeber (in Entstehung und Fortbestand unabhängig vom Kaufvertrag)
- !! im Zweifel will der Garantiegeber keine ggü. dem KV selbständige Garantie übernehmen (BGHZ 65, 107, 110)

2.) unselbständige Garantie

- ▶ erweitert die gesetzliche Mängelhaftung, modifiziert die gesetzlichen Mängelrechte
- bezweckt keinen über die Mangelfreiheit der Kaufsache hinausgehenden Erfolg
- Inhalt durch Auslegung zu ermitteln (Bsp.: maßgeblicher Zeitpunkt für Mangelfreiheit hinausgeschoben, Verlängerung der Verjährungsfristen)
- Garantieansprüche treten i.d.R. neben die gesetzlichen Gewährleistungsrechte
- wirksamer KV erforderlich

II. Eigenschaftszusicherung i.S.v. § 276 I S. 1

- ▶ Zusicherung des Verkäufers, dass die Kaufsache (bei Gefahrübergang) eine bestimmte Eigenschaft hat, verbunden mit dem Versprechen, für das Fehlen dieser Eigenschaft und evtl. daraus entstehenden Schaden ohne Verschulden einzustehen
- i.d.R. liegt darin gleichzeitig eine Beschaffenheitsgarantie i.S.v. § 443 I

RF.: im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungsrechte haftet der Verkäufer auch ohne Verschulden auf SE (§ 437 Nr. 3 i.V.m. § 280 ff.)

III. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie, § 443

- unselbständige Garantie gemeint
- Rechte aus der Garantie bestehen neben des gesetzlichen Mängelansprüchen

1.) Beschaffenheitsgarantie

- ▶ der Garantiegeber (Verkäufer oder ein Dritte) übernimmt eine über eine bloße Beschaffenheitsvereinbarung hinausgehende Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit der Kaufsache bei Gefahrübergang
- geringe Bedeutung, wenn Verkäufer Garantiegeber ist; diesem ggü. stehen dem Käufer ohnehin alle Mängelrechte aus § 437 zu (kann auch hier sinnvoll sein, wenn die Rechte des Käufers erweitert werden, z.B. Ersetzung der gekauften Maschine durch ein anderes Modell, falls sie eine bestimmte Aufgabe nicht bewältigt)
- v.a. relevant, wenn ein Dritter (i.d.R. der Hersteller oder Importeur) Garantiegeber ist, da ggü. diesem i.d.R. keine vertraglichen Ansprüche wegen der Mangelhaftigkeit bestehen
- i.d.R. liegt darin auch eine Zusicherung i.S.v. § 276 I S. 1 (vgl. Emmerich, Schuldrecht BT, § 4 Rn. 69), sodass der Verkäufer auf SE *verschuldensunabhängig* haftet

2.) Haltbarkeitsgarantie

- ▶ der Garantiegeber (Verkäufer oder ein Dritte) übernimmt die Gewähr dafür, dass die Kaufsache die Beschaffenheit für eine bestimmte Dauer behält
- unerheblich, ob der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorliegt oder später (innerhalb der Frist) entsteht
- erhebliche praktische Bedeutung

3.) Voraussetzungen der Garantie

- wirksamer KV
- Vorliegen einer Garantieerklärung (ggf. Auslegung)
 - * bei Verkäufersgarantie i.d.R. im KV enthalten
 - * bei Hersteller- oder Drittgarantie zusätzlicher Garantievertrag erforderlich
 - * durch Auslegung zu ermitteln, was von der Garantie umfasst sein soll
 - liegt eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie vor?
 - Ggst. der Garantie kann sich auf alle oder einzelne Teile oder bestimmte Eigenschaften der Kaufsache beziehen
 - Dauer der Garantie kann für einzelne Teile oder Eigenschaften unterschiedlich sein
- Eintritt des Garantiefalles

4.) Rechtsfolgen des Garantiefalles

- dem Käufer stehen „alle Rechte aus der Garantie zu den in der Garantieerklärung und der einschlägigen Werbung angegebenen Bedingungen“ ggü. dem Garantiegeber zu
 - spezielle Regelung in der Garantieerklärung maßgeblich
 - auch alle oder einzelne Mängelansprüche aus § 437 denkbar
- falls keine ausdrückliche Regelung enthalten - Auslegung der Garantieerklärung erforderlich
 - bei Verkäufersgarantie sollen dem Käufer i.Zw. alle Mängelrechte aus § 437 zustehen (deren spezielle Voraussetzungen müssen aber vorliegen)
 - bei der Herstellergarantie scheidet Minderung und Rücktritt aus, da kein KV und keine Kaufpreisforderung zwischen Hersteller und Käufer bestehen
- Verjährung von Ansprüchen aus der Garantie
 - Dauer: §§ 195, 199 BGB
 - Beginn: abhängig von der vereinbarten Garantiefrist
 - * wenn Garantiefrist > gesetzliche Verjährungsfrist der Mängelgewährleistung (§ 438)
 - Verjährung des Garantieanspruchs beginnt mit Entdeckung des Mangels
 - * wenn Garantiefrist ≤ gesetzliche Verjährungsfrist der Mängelgewährleistung (§ 438)
 - Verjährung des Garantieanspruchs beginnt mit Übergabe der Kaufsache

5.) Beweislast

- Käufer muss beweisen: * Vorliegen einer Garantieerklärung
 - * Mangel im Geltungsbereich der Garantie
 - * Mangel während der Dauer der Garantie
- bei Haltbarkeitsgarantie – Vermutung, dass ein während der Garantiezeit aufgetretener Mangel auf dem Zustand der Sache bei Gefahrübergang beruht und deshalb von der Garantie erfasst ist (§443 II)
- Garantiegeber kann diese Vermutung widerlegen: muss beweisen, dass der Mangel auf äußere Einwirkungen im Verantwortungsbereich des Käufers zurückzuführen ist